Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 28 (1953)

Heft: 8

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schlechterdings nicht vereinbar, ganz offensichtlich unrichtig und daher willkürlich ist.

Die Vorinstanz erklärt nun, das Interesse der Mietsleute Hanna und Ulrich an der Erhaltung der bisherigen Größe und Raumeinteilung ihrer Wohnungen sei größer als das der Vermieterin am Einbau eines Liftes, Badezimmer und WC. Was den Einbau eines Personenaufzuges anbelangt, so kann die Hauseigentümerin ihre Willkürbeschwerde nicht damit begründen, daß die Mieter von Geschäftslokalitäten im Hause wegen der Warentransporte den Lift als dringend notwendig bezeichnen. Geplant ist eben nicht ein Warenlift, sondern ein Personenlift, und es ist darum nicht willkürlich, wenn die Zürcher Behörden es ablehnten, mit Rücksicht auf Warentransporte der Geschäftsfirmen im Hause den Mietern zuzumuten, entweder den Verlust eines Zimmers in ihrer Wohnung und Erhöhung des Mietzinses oder dann die Kündigung in Kauf zu nehmen. Ebensowenig war es willkürlich, wenn das Interesse der Wohnungsmieter am Nichteinbau des Personenaufzuges als schützenswerter galt als das entgegengesetzte Interesse der Vermieterin und einzelner anderer Mieter, für welche die Erstellung keine Notwendigkeit, sondern lediglich eine Bequemlichkeit bedeutet, die gegenüber dem Interesse der Wohnungsmieter untergeordnet ist, die ein Zimmer verlieren müßten. Die Mieterin Hanna wohnt zusammen mit ihrer Schwester, deren Ehemann und Kind sowie einem Untermieter, der Mieter Ulrich besitzt eine fünfköpfige Familie (Ehefrau und drei Kinder).

Verschiedene, erst in der staatsrechtlichen Beschwerde von der Vermieterin neu aufgestellte Behauptungen konnten entsprechend den Vorschriften des Organisationsgesetzes zur Bundesrechtspflege vom Bundesgericht nicht gehört und nicht berücksichtigt werden. Speziell durften Warentransporte bei der Interessenabwägung außer acht bleiben. Die Vermieterin behauptet aber auch nicht, daß ihr ein Schaden durch Verlust von Mietern entstehen könnte, wenn sie den geplanten Personenaufzug nicht einbauen könne. Um so mehr durfte die Vorinstanz bei der Interessenabwägung das Interesse der Mieter an der Erhaltung ihrer geräumigen und billigen Wohnungen für das schutzwürdigere halten. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die Wohnungsmieter kein eigenes Bad besitzen, sondern auf die Benützung eines gemeinschaftlichen Badezimmers, ebenso eines gemeinsamen WC angewiesen sind, was allerdings die Annehmlichkeit des Besitzes eigener solcher Räume nicht zu ersetzen vermag. Anderseits aber liegt auch hierin keine Willkür der kantonalen Behörden, wenn sie annahmen, daß dieser Nachteil nicht ausreiche, um eine Verletzung des schutzwürdigen Interesses jener Mieter an der Beibehaltung ihrer bisherigen Wohnungen zu rechtfertigen, wenigstens solange, als sich keiner der davon betroffenen Mieter daran stößt. Das geschah aber nicht.

LITERATUR

«Internat.genossenschaftliche Rundschau», Nr.6/7, 1953, ist als Spezialnummer erschienen und befaßt sich mit dem genossenschaftlichen Wohnungsbau.

Aus dem Inhalt: Genossenschaften und Wohnungsbau, W. P. Watkins. Der Wohnungsausschuß des IGB, Thor Pedersen. Genossenschaftliche Beschaffung von Baumaterial, Aage Christensen. Selbsthilfegedanke und Wohnungsbau in den Tropen. Wohnungsbaugenossenschaften in Schweden, Sven Wallander. Genossenschaftliches Wohnungswesen in Finnland, J. Jalava. Vorteile des genossenschaftlichen Bauens und Wohnens, Dr. W. Ruf, usw.

Zu beziehen zum Preise von Fr. 1.50 beim Sekretariat des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen, Schloßtalstraße 42, Winterthur.

«L'Habitation», juillet 1953. Sommaire: Où en est l'étude du problème du logement dans le canton du Vaud. L'habitation à Lausanne. Meubles et décorations. L'aération. Informations, Renseignements. — Administration: Avenue de Tivoli 2, Lausanne.

Schweizerisches Jugendschriftenwerk

Vor kurzem sind wieder vier neue SJW-Hefte herausgegeben worden. Die reich illustrierten, spannend geschriebenen SJW-Hefte, die sich bei der Jugend größter Beliebtheit erfreuen, können bei Schulvertriebsstellen, an Kiosken, in Buchhandlungen oder bei der Geschäftsstelle des Schweizerischen Jugendschriftenwerkes (Postfach Zürich 22) zu äußerst niedrigen Preisen bezogen werden.

Nr. 452: «Der Schwarze Tod im Berner Oberland», von Ernst Eberhard. Reihe: Geschichte. Alter: Von 12 Jahren an.

Nr. 453: «Kennst du unsere SBB?», von E. Schenker. Reihe: Technik und Verkehr. Alter: Von 11 Jahren an. — An Hand einer Bilderserie mit knappen Texten wird die verschiedenartige Arbeit vieler Angestellter der SBB und das Zusammenwirken der technischen Einrichtungen erläutert.

Nr. 92: Nachdruck: «Mein Tag», von Fritz Aebli. Reihe: Zeichnen und Malen. Alter: Von 6 Jahren an. — Ein fröhliches Mal- und Leseheft.

Nr. 328: Nachdruck: «Es git kei schöners Tierli», von Hans Fischer. Reihe: Zeichnen und Malen. Alter: Von 6 Jahren an. – Alte Kinderverse mit Zeichnungen von Hans Fischer zum Ausmalen für Erst- und Zweitkläßler.



